

Kritisch zum vorliegenden Bande oder vielmehr zu der sich darin spiegelnden Forschungsrichtung ist eine in einigen Beiträgen oftmals lästige Transformation vergleichsweise banaler Probleme in die Kategorien der Politischen Ökonomie, die oftmals abgehoben von Trägergruppen in der Dritten Welt erfolgende Konstruktion alternativer Entwicklungsstrategien stark zentralwirtschaftlichen Einschlags und eine – sicher gewollte – starke Entfernung von unmittelbar konfliktrelevanten Themen im Süd-Süd- und Nord-Süd-Verhältnis (Zwischenstaatliche Krise, Aufrüstung, Proliferation etc.) zu vermerken. Das schmälert aber nicht den Verdienst der hier vorliegenden außerordentlich gründlichen Fallstudien, die gleichzeitig die Leistungsfähigkeit eines mit der Kategorie der strukturellen Heterogenität operierenden Ansatzes zeigen und zum Bedauern darüber Anlaß geben, daß die hier repräsentierte Forschungsrichtung nunmehr größeren Förderungsproblemen gegenübersteht.

Joachim Betz

Jochen Salow

Bundesgarantien für Kapitalanlagen im Ausland und internationaler Investitionsschutz
Verlag V. Florentz, Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, München
1984, Bd. 44, 269 S., DM 41,80

Wiewohl von einiger wirtschaftlich-politischer und rechtlicher Bedeutung, war das bundesdeutsche System der Absicherung von Auslandsinvestitionen gegen politische Risiken bislang – anders als der Komplementärbereich des Exports¹ – nicht monographisch behandelt worden. Schon aus diesem Grunde vermag die Arbeit von Salow einiges Interesse zu wecken. Die Erwartungen werden zwar nicht enttäuscht, gleichwohl bleiben nach der Lektüre diverse Fragen offen.

Salow unternimmt nach einem Einführungskapitel über die Rolle von Auslandsinvestitionen in Entwicklungsländern im allgemeinen zunächst eine Einordnung der Kapitalanlagen-Garantie in den außenwirtschaftlichen Förderungskatalog der Bundesrepublik, der auch kapitalerhöhende Maßnahmen, steuerrechtliche und informatorische »incentives« kennt (29 ff.). Hieran schließt sich eine Erörterung der allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme einer Garantie; Salow hebt die Verknüpfung mit je bestehenden Kapitalschutzverträgen hervor (54 ff.). Bei den Garantie-Gegenständen zeigt sich die Flexibilität der Subventionierung in der Erweiterung der Absicherungsmöglichkeiten auf bestimmte Formen rein vertraglicher internationaler Zusammenarbeit (»service contracts«, 117 ff.). Überaus eingehend werden die vier abdeckbaren Garantiefälle dargestellt, wobei Salow das Moratorium als überflüssig, weil anderswo impliziert erscheint (192, 195); desgleichen finden sich detaillierte Angaben zur Berechnung der Entschädi-

¹ S. *Christopeit*, Hermes-Deckungen, 1968.

gung und der dann erforderlichen (Zeit-)Bewertung der Kapitalanlage (200 ff.). Nur recht cursorisch befaßt sich der Autor sodann mit den Subrogationsklauseln und den einschlägigen Problemen internationaler Streitbeilegung (218 ff.), bevor er abschließend harte Fakten zur wirtschaftlichen Relevanz der Garantie anführt (227 ff.)² und sie als anpassungsfähiges Instrument der Investitionsförderung würdigt (240). In einem Anhang sind die »Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Garantien für Kapitalanlagen im Ausland« abgedruckt, leider nicht auch die Sonderbedingungen für »service contracts« im Erdölsektor.

Die Studie erweist sich durchweg als plausibel und abgewogen, oftmals jedoch ungenügend substantiiert (z. B. 100); rechtsvergleichende Ausblicke auf die Garantiesysteme der anderen Industriestaaten bleiben in der Regel auf eine Einbeziehung der U.S.-Rechtslage beschränkt.³ Weitaus abträglicher wirkt freilich die meist allzu knappe Darstellung diffiziler Rechtsfragen. Um nur einige Beispiele hierfür zu nennen: Den Grenzen heimatstaatlicher Einflußnahme auf (potentielle) Auslandsinvestoren widmet Salow einen Satz (29). Die Garantie(vergabe) wird zutreffend als Subvention qualifiziert (49); hier sei sogar ein typisches Exempel für die Zweistufen-Lehne *Ipsens* gegeben (48). Gerade weil jedoch für Streitigkeiten nach § 26 der Allgemeinen Bedingungen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen ist, hätte sich doch wohl eine nähere Untersuchung dieser Konditionen, ihrer Zuordnung zu öffentlichem oder privatem Recht aufgedrängt – nichts hiervon!⁴ Ähnlich wäre beim Begriff »förderungswürdig« die Durchsicht der Auslegungen behelflich, die diesem Begriff bei seiner Verwendung in anderen nationalen Gesetzen (bsp. § 2 II InvZulG 1982) zuteil geworden sind – Fehlanzeige! Die Behandlung »schleichender« Enteignungen des weiteren erscheint zu sehr am nationalen deutschen Recht orientiert; hier redeten ausländische (U.S.-) wie internationale (»Aminoil«) Schiedssprüche wohl einer abweichenden Schwerpunktsetzung das Wort. Im Lichte neuerer Vertragspraxis (s. den Kapitalschutzvertrag mit Somalia 1981, Art. 10 (6) 2) überzeugt es auch schwerlich, daß eine Rechtsübertragung auf den Bund, zu welcher der Garantiennehmer bei Erhalten einer Entschädigung verpflichtet ist, zur Unzuständigkeit des I.C.S.I.D. führe (221). Verfassungsrechtliche Probleme politischen Drucks schließlich, wie sie in den U.S.A. anläßlich des (1.) »Hickenlooper Amendment«, hierzulande in BVerfGE 62, 169 angesprochen wurden, schenkt Salow wiederum kein Augenmerk (225).

Von einer Arbeit mit dem ambitiösen Titel »Bundesgarantien . . . und internationaler Investitionsschutz« erwarte man ein Eingehen nicht zuletzt auf die allgemeinere Frage, inwieweit Kapitalanlage-Garantien als zulässige Ingerenz in innere Angelegenheiten fremder souveräner Staaten überhaupt völkerrechtsgemäß seien und welche Bedeutung

2 S. jetzt Handelsblatt vom 2. 2. 1984.

3 Des Näheren *Gramlich*, Rechtsgestalt, Regelungstypen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen (1984) 498 ff.

4 Vgl. etwa *Oldiges*, NJW 1984, 1933; von *Spiegel*, ebd., 2006 f.

dabei dem Bestehen eines bilateralen Kapitalschutzvertrages zukomme; auch hierzu sind allenfalls Fragmente einer Problemlösung aufzufinden (z. B. 71)

Alles in allem: Das Gebiet der außenwirtschaftlichen Subventionen harrt weiterhin einer erschöpfenden Durchdringung.

Ludwig Gramlich

Maurice Barbier

Le Conflit du Sahara Occidental

Editions l'Harmattan, Paris, 1982, 419 S., FF 133.—

Tony Hodges

Western Sahara – The Roots of a Desert War

Lawrence Hill & Comp., Westport, Connecticut (USA) 1983 und Croom Helm Ltd., Beckenham (GB), 1983, 388 S., £ 16.95

Nur wenige deutschsprachige Untersuchungen widmeten sich bisher dem seit 1975 andauernden Konflikt um die ehemalige spanische Kolonie Westsahara. Wissenschaftliches Interesse fanden die Ansprüche Marokkos auf das rohstoffreiche Nachbarland hierzulande lediglich nach der Veröffentlichung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs von 1975, in dem historische, das Selbstbestimmungsrecht des sahrauischen Volkes verdrängende Ansprüche des Königreichs verneint wurden. Darüber hinaus wurde verschiedentlich der Frage nachgegangen, in welchem Zusammenhang die gescheiterten Versuche der OAU zur Konfliktbeilegung mit der Krise dieser Staatenorganisation stehen.

Wer mehr über Geschichte und Hintergründe des Konflikts und die Anstrengungen internationaler Organisationen zu seiner Beilegung erfahren will, muß auf ausländische Darstellungen zurückgreifen. Unter ihnen ragen zwei exzellente, umfassende Arbeiten besonders hervor.

Maurice Barbier, der Politikwissenschaften an der Universität Nancy-II lehrt, gräbt nach den Wurzeln des Konflikts. Aufschluß über Handlungsmotive der Konfliktbeteiligten verspricht sich Barbier aus einer detaillierten Rekonstruktion der vorkolonialen Geschichte der Region und ihres Kolonisierungsprozesses. Nachdem eingangs die ursprünglichen Sozialstrukturen und Eigenarten der sahrauischen Stämme sowie die ökonomischen Ressourcen der westlichen Sahara beschrieben werden, geht Barbier bis in das 14. Jahrhundert zurück, um nach Beispielen europäischer Einmischung zu forschen. Barbier konnte eine Fülle von Spuren sichern und den Lesern internationale Verträge präsentieren, die sich zunächst mit dem Schutz gestrandeter europäischer Seefahrer befaßten. Dieses und die nachfolgenden Kapitel über die Anfänge der Kolonisierung Nordwestafrikas durch Spanien und Frankreich, die vertraglichen Aufteilungen der »Interes-